

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Alexandra Pinter
Sachbearbeiterin

alexandra.pinter@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302141
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.701.477

Ihre GZ: 2020-0.588.600

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur vorgesehenen Teilrechtsfähigkeit fragt sich, ob damit auch das Eingehen von Verbindlichkeiten und die Haftung der Schule verbunden sein kann. Beides dürfte im Erasmus-Bereich der Fall sein. Dann fragt sich aber, wie die Schule in die Pflicht genommen werden kann, welches Vermögen und welcher Haftungsfonds gegebenenfalls zur Verfügung stehen und ob und welches Vermögen der Schule gepfändet werden kann oder für eine Insolvenz zur Verfügung steht. Hier könnten sich Schwierigkeiten ergeben. Allenfalls könnte dem dadurch begegnet werden, dass der Bund entgegen § 128d Abs. 6 des Entwurfs doch eine Haftung oder Ausfallhaftung übernimmt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Einführung der Teilrechtsfähigkeit durch Ausbildungs- und Schulungsprogramme für die Schulverantwortlichen zu begleiten. Es ist nicht gesagt, dass die in der Schule verantwortlichen Personen über die vom Entwurf vorausgesetzten

Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die Sorgfaltsanforderungen, die einen ordentlichen Unternehmer (s § 128d Abs. 4 des Entwurfs) treffen, kennen.

Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)

Zu Z 23 (§ 70a):

§ 70a Abs. 4 des Entwurfs ermächtigt die Schulverwaltung, Schulleitungen und Lehrpersonen zu bestimmten schulischen Zwecken privaten Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten zu verarbeiten. Zunächst erscheint unklar, was unter der „Schulverwaltung“ zu verstehen ist, da dieser Begriff ansonsten weder im Schulunterrichtsgesetz noch im Entwurfstext vorkommt. Soweit damit konkrete Organisationseinheiten (wie zB die Bildungsdirektionen oder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gemeint sind, sollten diese auch entsprechend klar benannt werden.

Außerdem wäre gesetzlich klargestellt, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) die genannten Behörden und Personen bei der Verarbeitung der privaten Kontaktdaten tätig werden und ob sie gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche iSd Art. 26 DSGVO sind.

Überdies sollte gesetzlich konkretisiert werden, welche Datenarten mit dem Begriff „private Kontaktdaten“ von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gemeint sind. Die Formulierung legt nahe, dass zB die Verarbeitung von Telefonnummern von Diensthandys von Elternteilen nicht zulässig ist. Der Begriff „private Kontaktdaten“ wäre daher näher zu definieren, die benötigten Datenarten sollten taxativ angeführt werden. Soweit für die verschiedenen genannten schulischen Zwecke jeweils unterschiedliche Daten erforderlich sind, sollte gesetzlich zugeordnet werden, welche Daten jeweils zu welchen Zwecken verarbeitet werden.

Es sollte auch festgelegt werden, wie lange diese Daten gespeichert werden dürfen bzw. wann diese Daten spätestens zu löschen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf den Grundsatz der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO hingewiesen.

Allfällige Rückfragen zum Thema Datenschutz können direkt an das Bundesministerium für Justiz, Stabstelle Bereich Datenschutz (Sachbearbeiterin: Mag. Evelyn Schmidt) gerichtet werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt